

Vertragsbedingungen

Besondere Vertragsbedingungen (BVB) zum Mindeststundenentgelt und zur Tariftreue (Teil A) [Wirt-214, Apr 2024]

Anlage: Tariffbroschüre(n) zum tariftreuepflichtigen Entgelt (siehe Anlagenverzeichnis)

1. Verpflichtung zur Zahlung bestimmter Mindeststundenentgelte und bestimmter tarifvertraglicher Entgelte

1.1 Der*die Auftragnehmer*in verpflichtet sich, seinen/ihren für den Auftrag eingesetzten - Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern während der Ausführung dieses Auftrags die folgend benannten Mindeststundenentgelte und/oder tarifvertraglichen Entgelte zu zahlen:

1.1.1 Mindestens die Entgelte einschließlich des Mindestentgelts, die nach dem Mindestlohngesetz, einem nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrag oder einer nach § 7, § 7a oder § 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder einer nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden,

1.1.2 Unabhängig vom Sitz des Betriebes und vom Ort der Erbringung der Arbeitsleistung mindestens die Entlohnung (einschließlich der Überstundensätze) nach den Regelungen des Tarifvertrags, der im Land Berlin auf das entsprechende Gewerbe anwendbar ist; im Einzelnen werden die in der Anlage zu diesen Vertragsbedingungen aufgeführten Entlohnungsregelungen der beigefügten „Tariffbroschüre(n) zum tariftreuepflichtigen Entgelt“ vereinbart,

1.1.3 Mindestens das Mindestentgelt je Zeitstunde in Höhe von 13,69 Euro brutto; ausgenommen sind Auszubildende.

1.2 Treffen den/die Auftragnehmer*in mehr als nur eine dieser Verpflichtungen nach 1.1.1, 1.1.2 und 1.1.3, so ist die für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer jeweils günstigste Regelung maßgeblich.

1.3 Die Verpflichtungen bestehen nicht, soweit die Leistungen im Ausland erbracht werden.

2. Übertragung der Verpflichtung auf die eingesetzte Unterauftragnehmerkette

2.1 Der/die Auftragnehmer*in verpflichtet sich, seine Unterauftragnehmer*innen und/oder Verleiher*innen von Arbeitskräften zur Einhaltung der Verpflichtung nach der vorstehenden Nr. 1 zu verpflichten.

2.2 Der/die Auftragnehmer*in verpflichtet sich, seine/ihre Unterauftragnehmer*in und/oder Verleiher*in von Arbeitskräften zu verpflichten, mit etwaigen Unterauftragnehmer*innen eine Vereinbarung nach 2.1 zu treffen, so dass die Einhaltung der Vorgaben für die gesamte Unterauftragnehmerkette sichergestellt ist.

- 2.3 Ein*e Unterauftragnehmer*in und/oder Verleiher*in von Arbeitskräften ist zur Einhaltung der Vereinbarungen nicht zu verpflichten, wenn
- 2.3.1 der betreffende Unterauftrag vergaberechtsfrei im Sinne der §§ 107, 109, 116, 117, 137, 140 sowie 145 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen ist,
 - 2.3.2 der*die Auftragnehmer*in bzw. der/die weitervergebende Unterauftragnehmer*in die Vertragsbedingungen des/der Unterauftragnehmer*in anerkennen muss, um die Leistung erfüllen zu können,
 - 2.3.3 der betreffende Unterauftrag im Fall einer Liefer- oder Dienstleistung den Wert von 10.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) oder im Fall einer Bauleistung den Wert von 50.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) unterschreitet.
- 2.4 Der/die Auftragnehmer*in hat über die Übertragung der Verpflichtung nach 2.1 und 2.2 bzw. über das Vorliegen einer Ausnahme nach 2.3 auf Anforderung einen Nachweis zu erbringen.
- 2.5 Verstößt ein*e Unterauftragnehmer*in oder Verleiher*in von Arbeitskräften des/der Auftragnehmer*in gegen seine/ihre nach 2.1 und 2.2 vereinbarten Verpflichtungen nach 1, so werden diese dem/der Auftragnehmer*in zugerechnet.

Anlagenverzeichnis

Tarifbroschüre(n) zum tariftreuepflichtigen Entgelt nach 1.1.2

--

Besondere Vertragsbedingungen (BVB)
zur Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen (Teil A) [Wirt-2140,Okt 2023]

Der/die Auftragnehmer*in verpflichtet sich, die in der Leistungsbeschreibung vorgegebenen Anforderungen an die Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen zu erfüllen und seinen/ihren in der „Anlage zur Leistungsbeschreibung: Nachweis ILO-Konformität“ übernommen Verpflichtungen bezüglich der Nachweiserbringung nachzukommen.

Hinweis:

Die Vertragsbedingungen über die Kontrolle dieser Verpflichtungen und Sanktionsmöglichkeiten im Falle eines Verstoßes ergeben sich aus Teil B (Wirt-2144).

**Besondere Vertragsbedingungen (BVB)
zur Frauenförderung
(Teil A) [Wirt-2141, Mai 2020]**

Der oder die Auftragnehmende verpflichtet sich,

- das geltende Gleichbehandlungsrecht zu beachten.
- sicherzustellen, dass zur Vertragserfüllung eingeschaltete Nachunternehmer*innen sich abhängig von der Unternehmensgröße gemäß § 3 Frauenförderverordnung (FFV) zur Durchführung von Maßnahmen gemäß § 2 FFV und zur Einhaltung der Verpflichtungen nach § 4 FFV bereit erklärt. Eine Verletzung dieser Verpflichtung durch den/die Nachunternehmer*in wird der oder dem Auftragnehmenden zugerechnet.
- abhängig von der Unternehmensgröße gemäß § 3 Frauenförderverordnung (FFV) eine oder mehrere der in § 2 FFV aufgeführten Maßnahmen der Frauenförderung und/oder der Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie durchzuführen.

**Besondere Vertragsbedingungen (BVB)
zur Verhinderung von Benachteiligungen
(Teil A) [Wirt-2143, Mai 2020]**

1. Verpflichtung, Benachteiligungen zu verhindern

Der/ die Auftragnehmer*in verpflichtet sich,

- 1.1 die bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen über allgemeine Benachteiligungsverbote, insbesondere das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz, zu beachten,
- 1.2 seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit gleiches Entgelt zu zahlen. Tarifvertragliche Regelungen bleiben davon unberührt.

2. Übertragung der Verpflichtung auf die eingesetzte Unterauftragnehmerkette

- 2.1 Der/die Auftragnehmer*in verpflichtet sich, seine/ihre Unterauftragnehmer*innen und/oder Verleiher*innen von Arbeitskräften zur Einhaltung der Verpflichtung nach der vorstehenden Nummer 1 zu verpflichten.
- 2.2 Der/die Auftragnehmer*in verpflichtet sich, seine/ihre Unterauftragnehmer*innen und/oder Verleiher*innen von Arbeitskräften zu verpflichten, mit etwaigen Unterauftragnehmer*innen eine Vereinbarung nach 2.1. zu treffen, so dass die Einhaltung der Vorgaben für die gesamte Unterauftragnehmerkette sichergestellt ist.
- 2.3 Ein*e Unterauftragnehmer*in und/oder Verleiher*in von Arbeitskräften ist zur Einhaltung der Vereinbarungen nicht zu verpflichten, wenn
 - 2.3.1 der betreffende Unterauftrag vergaberechtsfrei ist im Sinne der §§ 107, 109, 116, 117, 137, 140 sowie 145 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen,
 - 2.3.2 der/die Auftragnehmer*in bzw. der/die weitervergebende Unterauftragnehmer*in die Vertragsbedingungen des Unterauftragnehmers anerkennen muss, um die Leistung erfüllen zu können,
 - 2.3.3 der betreffende Unterauftrag im Fall einer Liefer- oder Dienstleistung den Wert von 10.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) oder im Fall einer Bauleistung den Wert

von 50.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) unterschreitet.

- 2.4 Der/die Auftragnehmer*in hat über die Übertragung der Verpflichtung nach 2.1 und 2.2 bzw. über das Vorliegen einer Ausnahme nach 2.3 auf Anforderung einen Nachweis zu erbringen.
- 2.5 Verstößt ein*e Unterauftragnehmer*in oder Verleiher*in von Arbeitskräften des Auftragnehmers gegen seine/ihre nach 2.1 und 2.2 vereinbarten Verpflichtungen nach 1., so werden diese dem/der Auftragnehmer*in zugerechnet.

**Besondere Vertragsbedingungen (BVB)
über Umweltschutzanforderungen
(Teil A) [Wirt-2145, Dez 2021]**

Der/die Auftragnehmer*in verpflichtet sich, die in der Leistungsbeschreibung oder in den Ausführungsbedingungen vorgegeben Umweltschutzanforderungen zu berücksichtigen.

1. Leistungskriterien

Umweltschutzanforderungen in der Form von Leistungskriterien sind Vorgaben über die Beschaffenheit der Leistung, die Vertragsbestandteil werden.

Hierunter fallen auch: Materialanforderungen, Technische Beschreibungen, Anforderungen an die Verpackung, soweit es sich nicht um eine Nebenleistung handelt, Produktinformationen für die Anwender*innen, Anforderungen an die Garantie, Anforderungen zur Benutzerfreundlichkeit.

2. Ausführungsbedingungen

Umweltschutzanforderungen in der Form von Ausführungsbedingungen sind besondere Bedingungen für die Ausführung eines Auftrags, sofern diese mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen, jedoch nicht die Beschaffenheit der Leistung beschreiben.

Im Einzelnen werden die in den Anlagen aufgeführten Ausführungsbedingungen vereinbart.

3. Übertragung der Verpflichtung auf die eingesetzte Unterauftragnehmerkette

3.1 Der/die Auftragnehmer*in verpflichtet sich, seine/ihre Unterauftragnehmer*innen zur Einhaltung der Verpflichtung nach der vorstehenden **Nr. 2** zu verpflichten.

3.2 Der/die Auftragnehmer*in verpflichtet sich, seine/ihre Unterauftragnehmer*innen zu verpflichten, mit etwaigen Unterauftragnehmer*innen eine Vereinbarung nach **3.1** zu treffen, so dass die Einhaltung der Vorgaben für die gesamte Unterauftragnehmerkette sichergestellt ist.

3.3 Ein*e Unterauftragnehmer*in ist zur Einhaltung der Vereinbarungen nicht zu verpflichten, wenn

3.3.1 der betreffende Unterauftrag vergaberechtsfrei ist im Sinne der §§ 107, 109, 116, 117, 137, 140 sowie 145 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen,

3.3.2 der/die Auftragnehmer*in bzw. der/die weitervergebende Unterauftragnehmer*in die Vertragsbedingungen des/der Unterauftragnehmer*in anerkennen muss, um die Leistung erfüllen zu können,

3.3.3 der betreffende Unterauftrag im Fall einer Liefer- oder Dienstleistung den Wert von 10.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) oder im Fall einer Bauleistung den Wert von 50.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) unterschreitet.

3.4 Der/die Auftragnehmer*in hat über die Übertragung der Verpflichtung nach **3.1** und **3.2** bzw. über das Vorliegen einer Ausnahme nach **3.3** auf Anforderung einen Nachweis zu erbringen.

3.5 Verstößt ein*e Unterauftragnehmer*in des/der Auftragnehmer*in gegen seine/ihre nach **3.1** und **3.2** vereinbarten Verpflichtungen nach **Nr. 2**, so werden diese dem/der Auftragnehmer*in zugerechnet.

**Besondere Vertragsbedingungen (BVB)
über Kontrollen und Sanktionen
nach dem Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz (BerlAVG)**

Teil B

der Besonderen Vertragsbedingungen [Wirt-2144, Aug 2024]

zum Mindeststundenentgelt und zur Tariftreue
zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen
zur Frauenförderung
zur Verhinderung von Benachteiligungen
über Umweltschutzanforderungen

I. Übertragung dieser BVB entlang der eingesetzten Unterauftragnehmerkette

Der/die Auftragnehmer*in verpflichtet sich, alle in diesem Teil B der Besonderen Vertragsbedingungen enthaltenen Vereinbarungen an seine/ihre Unterauftragnehmer*in und/oder Verleiher*in von Arbeitskräften weiterzugeben. Diese sind wiederum zu verpflichten, mit etwaigen Unterauftragnehmer*innen und/oder Verleiher*innen von Arbeitskräften eine entsprechende Vereinbarung zu treffen.¹

II. Kontrolle und Sanktionen

1. Kontrolle

1.1 Umfang der Kontrolle

Der/die Auftraggeber*in und der/die Auftragnehmer*in vereinbaren, dass die Einhaltung der nachfolgend benannten Vertragsbedingungen, soweit sie vereinbart wurden, durch den/die öffentlichen Auftraggeber*in oder die zentrale Kontrollgruppe des Landes Berlin kontrolliert werden kann:

- 1.1.1** Zahlung einer Entlohnung an die zur Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach denjenigen Entlohnungsregelungen einschließlich des Mindestentgelts, die nach dem Mindestlohngesetz, einem nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrag oder einer nach § 7, § 7a oder § 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder einer nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden (siehe Wirt-214, Nummer 1.1.1);
- 1.1.2** Zahlung einer Entlohnung an die zur Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach den Regelungen des Tarifvertrags, der im Land Berlin auf das entsprechende Gewerbe anwendbar ist (siehe Wirt-214, Nummer 1.1.2);
- 1.1.3** Zahlung eines Mindeststundenentgelts an die zur Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (ohne Auszubildende) in der vereinbarten Höhe (siehe Wirt-214, Nummer 1.1.3);
- 1.1.4** Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen, entsprechend den in der Leistungsbeschreibung und der „Anlage zur Leistungsbeschreibung: Nachweis ILO-Konformität“ übernommenen Verpflichtungen (siehe Wirt-2140);
- 1.1.5** Maßnahmen zur Frauenförderung und/oder der Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie;

¹ Hierfür steht im Vergabeservice Berlin ein Muster zur Verfügung:

<https://www.berlin.de/vergabeservice/vergabeleitfaden/hinweise-fuer-bieter/artikel.1259454.php>

- 1.1.6** Umweltschutzanforderungen (Leistungskriterien/Ausführungsbedingungen) (siehe Wirt-2145);
- 1.1.7** Übertragung der übernommenen Verpflichtungen an Unterauftragnehmer*innen und/oder Verleiher*innen von Arbeitskräften und Weitergabe dieser Verpflichtung entlang der Unterauftragnehmerkette (Wirt-214, Nummer 2 bezüglich der Zahlung bestimmter Mindeststundenentgelte und bestimmter tarifvertraglicher Entgelte; Wirt-2141 bezüglich der Frauenfördermaßnahmen; Wirt-2145, Nummer 3 bezüglich der in Ausführungsbedingungen vorgegebenen Umweltschutzanforderungen; Wirt-2144, I, bezüglich der in diesem Formblatt enthaltenen Vereinbarungen auf Unterauftragnehmer*innen und/oder Verleiher*innen von Arbeitskräften und Weitergabe dieser Verpflichtung entlang der Unterauftragnehmerkette.

1.2 Durchführung der Kontrolle

- 1.2.1** Der/die Auftraggeber*in oder die zentrale Kontrollgruppe des Landes Berlin kontrollieren die Einhaltung der unter II.1.1 aufgeführten Vertragsbedingungen, indem sie die erforderlichen Unterlagen anfordern oder die für die jeweilige Kontrolle bereit zu haltenden Unterlagen vor Ort in den Geschäftsräumen des/der Auftragnehmer*in bzw. Unterauftragnehmer*in und/oder Verleiher*in von Arbeitskräften einsehen.
- 1.2.2** Der/die Auftragnehmer*in bzw. der Unterauftragnehmer*in und/oder Verleiher*in hat bei der Kontrolle mitzuwirken, indem er die Unterlagen vollständig und prüffähig vorhält, die erforderlich für die Überprüfung sind, ob die in II.1.1 benannten vereinbarten Vertragsbedingungen eingehalten wurden.
- 1.2.3** Die Kontrollen erfolgen in Absprache mit dem/der Auftragnehmer*in bzw. Unterauftragnehmer*in und/oder Verleiher*in. Dazu setzt der/die Auftraggeber*in oder die zentrale Kontrollgruppe angemessene Fristen für die Zusendung oder die Bereitstellung der für die Prüfung erforderlichen Unterlagen unter Berücksichtigung des Aufwands für den Auftragnehmer*in oder den Unterauftragnehmer*in. Die Frist für die Zusendung oder Bereitstellung der Unterlagen beträgt mindestens 21 Kalendertage.

1.3 Für die Kontrolle erforderliche Unterlagen

Die vollständigen und prüffähigen Unterlagen bestehen in der Regel bei der Kontrolle auf Einhaltung

- 1.3.1** der Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns oder des Vergabemindestentgeltes aus:
- Arbeitsverträgen
 - Entgeltnachweisen
 - Arbeitszeitznachweisen
- 1.3.2** eines Entgelts nach einem einzuhaltenden Tarifvertrag zusätzlich zu den Unterlagen aus II.1.3.1 aus:
- Dokumenten zur Zugehörigkeit in eine Lohngruppe/ Entgeltgruppe
 - den einschlägigen Tarifverträgen;
- 1.3.3** der Weiterverpflichtung der gesamten Unterauftragnehmerkette aus:
- der vertraglichen Verpflichtung des Unterauftragnehmers oder Verleihers von Arbeitskräften und deren gesamten Unterauftragsnehmerkette bezüglich der zu kontrollierenden Verpflichtungen;
 - ggf. Unterauftragnehmerverträgen, Bestellscheinen oder Rechnungen;
- 1.3.4** der ILO–Kernarbeitsnormen aus:
- Gütezeichen oder „anderen gleichwertigen Nachweisen“ (gemäß der „Anlage zur Leistungsbeschreibung: Nachweis ILO-Konformität“);
 - qualifizierten Herkunftsbesccheinigungen (gem. der „Anlage zur Leistungsbeschreibung: Nachweis ILO-Konformität“);
 - ggf. weiteren Dokumenten für eine schlüssige Kontrolle, wie z.B. Lieferscheinen, Unterlagen über Liefermengen, Rechnungen, Produktionsmengen;

- 1.3.5** • der Maßnahmen zur Frauenförderung und/oder zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie aus:
- Unterlagen, aus denen jeweils die konkrete Maßnahme zur Frauenförderung und/oder zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie nachweisbar hervorgeht
 - Arbeitsverträgen;
 - ggf. Nachweis der Anzahl der im Betrieb beschäftigten Personen;
- 1.3.6** der Umweltschutzanforderungen aus:
- Zertifikaten/ Gütezeichen
 - Lieferscheinen oder sonstigen vereinbarten gleichwertigen Nachweisen
 - ggf. weiteren Dokumente für eine schlüssige Kontrolle, wie z.B. zwischen den ausführenden Unternehmen geschlossene Verträge, Unterlagen über Liefermengen, Bestätigungen über Leistungen etc.

Zusätzlich zu den in den unter II. 1.3.1 bis II.1.3.6 genannten Unterlagen können je nach Einzelfall weitere Unterlagen für eine schlüssige Kontrolle erforderlich sein.

1.4 Schutz von personenbezogenen Daten und Geschäftsgeheimnissen

Bei der Durchführung und Dokumentation der Kontrolle werden mögliche Geschäftsgeheimnisse gewahrt. Ebenso werden personenbezogene Daten nur zu Kontrollzwecken verarbeitet und nur den unmittelbar mit den Kontrollen zuständigen Beschäftigten des/der öffentlichen Auftraggeber*in bzw. der zentralen Kontrollgruppe zugänglich gemacht. Die Grundsätze der Datensparsamkeit und der Datensicherheit werden beachtet.

1.5 Mitwirkung des/der Auftragsnehmer*in bzw. Unterauftragnehmer*in und/oder Verleiher*in von Arbeitskräften bei der Kontrolle; Weitergabe dieser Verpflichtung in der Unterauftragnehmerkette

Der/die Auftragnehmer*in bzw. Unterauftragnehmer*in und/oder Verleiher*in hat an den Kontrollen mitzuwirken (siehe auch II.1.2). Dies beinhaltet neben der Bereitstellung und Übermittlung der unter II.1.3 genannten Unterlagen auch, dass der/die Auftragnehmer*in bzw. Unterauftragnehmer*in und/oder Verleiher*in alle datenschutzrechtlichen Voraussetzungen für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten seiner/ihrer zur Auftragserfüllung eingesetzten Beschäftigten zu Zwecken der Kontrolle erfüllt, indem er diese insbesondere auch über die Möglichkeit von Kontrollen unterrichtet und aufklärt. Diese Verpflichtung hat der/die Auftragnehmer*in ebenso innerhalb der gesamten für den Auftrag beauftragten Unterauftragnehmerkette zugunsten des/der öffentlichen Auftraggeber*in und der zentralen Kontrollgruppe weiterzugeben. Der/die Auftragnehmer*in trägt die eigenen ggf. durch die Kontrolle verursachten Kosten selbst.

2. Sanktionen

2.1 Umfang der Sanktionen

Auftraggeber*in und Auftragnehmer*in vereinbaren, dass der/die Auftraggeber*in den/die Auftragnehmer*in für den Fall sanktionieren kann, dass diese*r schuldhaft gegen die in II.1.1.1 bis II.1.1.7 benannten Vertragsbedingungen verstößt, soweit diese vereinbart wurden.

Dies gilt ebenso für einen Verstoß gegen die Besonderen Vertragsbedingungen zur Verhinderung von Benachteiligungen (Wirt-2143), sowie einen Verstoß gegen die Mitwirkungspflicht an Kontrollen gemäß II.1.2. Als Sanktionsmöglichkeit kommen die Vertragsstrafe, Kündigung oder Rücktritt, sowie Schadenersatz oder Minderung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in Betracht.

2.2 Vertragsstrafe

- 2.2.1** Auftraggeber*in und Auftragnehmer*in vereinbaren für jeden unter II.2.2.2 benannten schuldhaften Verstoß gegen die Verpflichtungen aus den in II.2.1 aufgeführten Besonderen Vertragsbedingungen eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 Prozent der an den/die Auftragnehmer*in zu zahlenden Vergütung (ohne Umsatzsteuer). Ausgenommen von dieser Vereinbarung sind Verstöße gegen Entlohnungsvereinbarungen nach II.2.1 i.V.m. Wirt-214 Nummer 1.1.1 sowie gegen die Besonderen Vertragsbedingungen zur Verhinderung von Benachteiligungen nach Wirt-2143 Nummer 2.1.
- 2.2.2** Ein Verstoß liegt jeweils vor,
- 2.2.2.1** wenn die Entlohnung nach einem Tarifvertrag mit Geltungsbereich im Land Berlin nicht in der vereinbarten Höhe an einen zur Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten gezahlt wurde (Wirt-214 Nummer 1.1.2). Dies gilt je beschäftigter Person je Vertragslaufzeit;
- 2.2.2.2** wenn das vergaberechtliche Mindeststundenentgelt nicht in der vereinbarten Höhe an einen zur Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten gezahlt wurde (Wirt-214 Nummer 1.1.3). Dies gilt je beschäftigter Person je Vertragslaufzeit;
- 2.2.2.3** wenn der mit der „Anlage zur Leistungsbeschreibung: Nachweis ILO-Konformität“ vereinbarte Nachweis bezüglich der ILO-Konformität eines bestimmten sensiblen Produktes (Wirt-2140) nicht spätestens mit Lieferung vorgelegt werden kann. Dies gilt je sensiblem Produkt je Teillieferung;
- 2.2.2.4** wenn entgegen der vereinbarten Besonderen Vertragsbedingungen zur Frauenförderung (Wirt-2141) die verlangte(n) Maßnahme(n) zur Förderung von Frauen und/oder zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf nicht nachweislich durchgeführt oder eingeleitet wurde(n). Dies gilt je Maßnahme je Vertragslaufzeit;
- 2.2.2.5** wenn entgegen der vereinbarten Besonderen Vertragsbedingungen über die Umweltschutzanforderungen (Wirt-2145) die mit der Leistungsbeschreibung vereinbarten Anforderungen an die Leistung nicht erfüllt oder die mit den Ausführungsbedingungen vereinbarten Maßnahmen nicht durchgeführt wurden;
- 2.2.2.6** wenn gegen die Pflicht zur Übertragung der übernommenen Verpflichtungen an Unterauftragnehmer*in und/oder Verleiher*in von Arbeitskräften und Weitergabe dieser Verpflichtung entlang der Unterauftragnehmerkette verstoßen wurde (Wirt-214, Nummer 2 bezüglich der Zahlung bestimmter Mindeststundenentgelte und bestimmter tarifvertraglicher Entgelte; Wirt-2141 bezüglich der Frauenfördermaßnahmen; Wirt 2145, Nummer 3 bezüglich der in Ausführungsbedingungen vorgegebenen Umweltschutzanforderungen; Wirt-2144, I, bezüglich der Übertragung der in diesem Teil B der Besonderen Vertragsbedingungen enthaltenen Vereinbarungen auf Unterauftragnehmer*in und/oder Verleiher*in von Arbeitskräften und Weitergabe dieser Verpflichtung entlang der Unterauftragnehmerkette;
- 2.2.2.7** wenn entgegen der Verpflichtung nach II.1.2 nicht an den Kontrollen zur Einhaltung der unter II.1.1 aufgeführten Vertragsbedingungen mitgewirkt wurde durch vollständige Übermittlung von Unterlagen zu Kontrollzwecken trotz zweimaliger Aufforderung mit erfolgloser angemessener Fristsetzung oder durch die fehlende Gestattung des Zugangs zu den Unterlagen im Falle einer Vor-Ort-Kontrolle.
- 2.2.3** Der/die Auftragnehmer*in ist zur Zahlung einer Vertragsstrafe auch für den Fall verpflichtet, dass der Verstoß durch einen von ihm/ihr eingesetzten Unterauftragnehmer*innen oder eine*n Verleiher*in von Arbeitskräften oder durch eine*n Unterauftragnehmer*in in dessen Unterauftragnehmerkette schuldhaft begangen wird.
- 2.2.4** Ist die verwirkte Vertragsstrafe für einen Verstoß unverhältnismäßig hoch, so ist sie vom/von der Auftraggeber*in auf einen angemessenen Betrag herabzusetzen.

- 2.2.5** Die Summe der Vertragsstrafen für die Verstöße darf insgesamt 5 Prozent des der an den/die Auftragnehmer*in zu zahlenden Vergütung (ohne Umsatzsteuer) nicht überschreiten. Auf diese maximale Höhe der Vertragsstrafe von 5 Prozent wird eine auf der Grundlage weiterer Vertragsbedingungen verwirkte Vertragsstrafe angerechnet; soweit nicht anders geregelt, werden hier verwirkte Vertragsstrafen auch auf die maximale Höhe der Vertragsstrafen angerechnet, welche auf der Grundlage weiterer Vertragsbedingungen verwirkt werden.
- 2.2.6** Es gelten zudem die §§ 339 ff. BGB.
- 2.3 Kündigung; Rücktritt**
- 2.3.1** Der/die Auftraggeber*in kann bei einem Verstoß gegen die unter II.2.1 aufgeführten vereinbarten Vertragsbedingungen nach seiner Wahl bzw. nach der Art des zugrunde liegenden Vertrages diesen Vertrag kündigen oder von diesem Vertrag zurücktreten.
- 2.3.2** Die in II.2.2.2 für die Vertragsstrafe aufgeführten Verstöße bilden Regelbeispiele für Gründe, die zur Ausübung der Ansprüche nach II.2.3.1 berechtigen.
- 2.4 Minderung; Schadenersatz**
- 2.4.1** Der/die Auftraggeber*in kann bei einem Verstoß gegen die unter II.2.1 aufgeführten Vertragsbedingungen nach seiner Wahl bzw. der Art des zugrunde liegenden Vertrages eine angemessene Minderung der Vergütung oder Schadenersatz verlangen. Ausgenommen von diesen Ansprüchen sind Verstöße gegen Entlohnungsvereinbarungen nach II.2.1 i.V.m. Wirt-214 Nummer 1.1.1 sowie Maßnahmen zur Verhinderung von Benachteiligungen nach Wirt-2143 Nummer 2.1.
- 2.4.2** Die in II.2.2.2 für die Vertragsstrafe aufgeführten Verstöße bilden Regelbeispiele für Gründe, die zur Ausübung der Ansprüche nach II.2.4.1 berechtigen.

Hinweis

Verstößt der/die Auftragnehmer*in oder ein von ihm/ihr eingesetzte*r Unterauftragnehmer*in oder Verleiher*in von Arbeitskräften gegen die in II.1.1 und II.2.1 aufgeführten Vertragsbedingungen, so hat der/die öffentliche Auftraggeber*in oder die zentrale Kontrollgruppe das Amtliche Unternehmer- und Lieferantenverzeichnis bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen in Berlin unverzüglich zu unterrichten (§ 16 Abs. 5 BerlAVG). Darüber hinaus wird die „Finanzkontrolle Schwarzarbeit“ der Bundeszollverwaltung benachrichtigt, wenn Anhaltspunkte für einen Verstoß des/der Auftragnehmer*in, eines/ einer eingesetzten Unterauftragnehmer*in oder Verleiher*in von Arbeitskräften gegen Mindestarbeitsbedingungen gemäß § 128 Absatz 1 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) vorliegen (§ 16 Abs. 6 BerlAVG).